

Geschäftsreglement der Konferenz der Schulleitenden der Fachmittelschulen (KLFMS)

Grundlage: MiSV Art. 42 Abs. 2

1. Die Konferenz der Schulleitenden der Fachmittelschulen (KLFMS) wählt ihre Präsidentin, ihren Präsidenten für jeweils drei Jahre. Es ist möglich, die Präsidentin, den Präsidenten wiederzuwählen.
2. Die KLFMS wählt ihre Sekretärin, ihren Sekretär.
3. Die KLFMS bestimmt eine Geschäftsleitung (GL KLFMS) mit mindestens zwei bis max. drei Mitgliedern. Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Sekretärin oder dem Sekretär sowie ggf. einem weiteren Mitglied. Eine Amtsvertretung wird als Beisitz eingeladen.
4. Die Geschäftsleitung erarbeitet die Tagesordnung und stellt sicher, dass die Aufgaben gemäss MiSV Art. 43 durch die KLFMS erfüllt werden.
5. Die KLFMS und die Geschäftsleitung tagen auf Einladung der Präsidentin, des Präsidenten.
6. Die KLFMS kann Arbeitsgruppen einsetzen und Mitglieder in andere Gremien delegieren.
7. Die Geschäftsleitung führt eine Geschäftskontrolle.
8. Die Sitzungstermine werden durch die KLFMS festgelegt.
9. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Schulleitende oder der Schulleitende der privaten Fachmittelschule ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin, der Präsident den Stichentscheid.
10. Schulleitende, welche an einer Sitzung der KLFMS nicht teilnehmen können, lassen sich in der Regel durch ein Schulleitungsmitglied der eigenen Schule vertreten.

Beschlossen an der Sitzung der KLFMS vom 11.06.2021

Genehmigung Mittelschul- und Berufsbildungsamt



Mario Battaglia, stv. Vorsteher Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Bern, 18.06.2021